

Liebden diese besondere gnad gethan und Freyheit gegeben, thun und geben dero die auch von Röm: Kayserl., auch König: Landesfürstl. macht vollkommenheit wissentlich in Crafft dieses brieffs, also, daß Sie, wann Ihr solches über kurz oder lang Gelegen und Gefällig, in Ihren Landen, Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften und Gebieten, So Sr Liebden Jez hat oder in künftiger Zeit überkomen, ein Münzstadt bauen und aufrichten lassen, und darinn durch dero Ehrbahren, redlichen Münz-Meister, die Sie zu einer Jeden Zeit darzu verordnen, allerley goldene und Silberne münz-Arten, klein und groß, in allermassen solches unfer und des heyl: Reichs münz-Edict und ordnung zulasset, und andere, so aus unseren und unserer Vorfahren Kayser-König- und landsfürstl: Begnadungen zu münzen macht haben, mit umbschrift, Bildnissen, wappen und Gepräc auf beeden seithen münzen und schlagen lassen, damit treulich gefahren und handeln solle und möge, von allermänniglich unverbindert. Doch sollen alle solch Golden- und Silberne münzen, die Sie wie obstehet schlagen und münzen lassen, von strich, nadel, Rhorn, Schrott, Kran, Gehalt, Wehrt und Gewicht vorberührte unfer und des heyl: Reichs, auch andern unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen [:darinnen dergleichen münzen Geschlagen werden:], münzordnung gemäs und nit geringer seyn, auch wie Wir oder unsere Nachkommen künftig über kurz oder lang der münz halben Änderung und andre ordnung für nehmen, geben und machen werden, derselben soll wohlgemelter Fürst von Lichtenstein sich alsdann auch gemäs halten.

Wir gönnen und Erlauben auch wohlgenannten unseren geheimden Rath und Camerern Gundagger Fürstis von Lichtensteins Liebden von Röm: Kayser- König- und landsfürstl. macht vollkommenheit, rechter weiße und zeitigem Rath, in Crafft dieses Brieffs, daß Sie in allen Jezigen und künftigen Ihren landen und Herrschafften und gebieten, an einem oder mehr orton und Enden, So dero darzu Gefällig, alle wochen auf bestimbten Tag Einen oder mehr wochen markt, deßgleichen an demselben orton auch zu bestimbten Zeithen des Jahres, So Sr Liebden am Gefälligsten und gelegenisten ist, einen oder mehr Jahrmarkt mit soviel Tagen vor und nach, als Sie von nöhten achten und für guth ansehen wird, aufrichten und hinführo zu Ewigen zeiten haben und halten, auch Sie alle und Jede Perjonen, die solche Jahr- und wochen markt mit Ihren gewärben, Kauffmannschafften, handeln, Haab und güttern besuchen oder in ander weeg zu freien fällen kauff komen, dahin und